

Nahwärmeversorgung für das Quartier „Schlossblick“ in Ammerbuch-Entringen

1. Wärmeerzeugungsanlage

Im Keller des Wohngebäudes (Punkthaus) auf dem Flurstück 183/19 wird eine Wärmeerzeugungsanlage installiert, die den jährlichen Wärmebedarf von ca. 800 MWh deckt. Die Anlage besteht aus drei zentralen Wärmeerzeugern, die aufeinander abgestimmt eine zuverlässige, effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung gewährleisten:

- Hauptwärmeerzeuger ist ein **Holz-Pelletkessel** mit einer Leistung von 300 kW, der etwa 70 % des jährlichen Wärmebedarfs abdeckt. Der Einsatz regenerativer Biomasse trägt wesentlich zur CO₂-Reduktion und Nachhaltigkeit bei.
- Ergänzend kommt ein **Blockheizkraftwerk** (BHKW) zum Einsatz. Dieses erzeugt nicht nur Wärme, sondern auch Strom und deckt rund 20 % der benötigten Wärmemenge.
- Zur Spitzenlastabdeckung im Winter sowie zur Absicherung der Grundlastversorgung bei Wartungsarbeiten oder Ausfall des Pelletkessels dient ein **Gaskessel** mit einer Leistung von ca. 475 kW.

Ein Pufferspeicher mit einem Volumen von ca. 6.000 Litern sorgt für einen optimierten Betrieb des Pelletkessels. Er gleicht Lastschwankungen aus und reduziert das Takten des Kessels, was die Effizienz und Lebensdauer der Anlage erhöht.

Dank der gewählten Kombination aus regenerativen und konventionellen Wärmeerzeugern wird ein **Primärenergiefaktor von unter 0,4** erreicht. Damit erfüllt die Anlage die Voraussetzungen für einen Effizienzhausstandard gemäß geltender Energieeinsparverordnungen problemlos.

2. Nahwärmenetz

Ausgehend von der Heizzentrale wird die Wärme über ein erdverlegtes Nahwärmenetz zu den angeschlossenen Gebäuden transportiert. Sowohl die Verteilleitungen als auch die Hausanschlussleitungen werden mit Kunststoffmantelrohren (KMR) ausgeführt, welche eine hohe Betriebssicherheit und Langlebigkeit gewährleisten.

Zur Minimierung der Wärmeverluste kommen Doppelrohre mit zweifach verstärkter Dämmung zum Einsatz. Dadurch betragen die Wärmeverluste lediglich rund 6 % der eingespeisten Energiemenge.

Die für das Netz vorgesehenen Betriebstemperaturen liegen bei 80 °C im Vorlauf und 50 °C im Rücklauf. Dieses Temperaturniveau ermöglicht nicht nur eine effiziente Wärmeversorgung von

Neubauten, sondern erlaubt auch problemlos den Anschluss bestehender, benachbarter Gebäude an das Nahwärmenetz.

3. Hausanschluss- und Übergabestationstechnik

Im Zuge des Netzausbaus haben die Stadtwerke Tübingen (swt) die Hausanschlussleitungen bis zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen vorbereitet bzw. vorverlegt.

Die Fortführung der Leitung vom Grundstück bis in den Hausanschlussraum des Gebäudes wird durch die swt realisiert. Diese Arbeiten werden individuell mit dem Kunden abgestimmt und einmalig in Rechnung gestellt.

Im Hausanschlussraum endet die Leitung mit Absperrarmaturen im Vor- und Rücklauf, die die technische Übergabestelle definieren. Ab diesem Punkt liegt die Verantwortung beim Kunden. Der Hausanschluss verbleibt im Eigentum der swt, welche auch für Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls die Erneuerung der Anschlussleitung zuständig sind.

Die Wärmeübergabe an das Gebäude erfolgt über eine indirekte Kompaktstation mit Wärmetauscher, die sich im Eigentum des Kunden befindet. Die Lieferung und Montage dieser Station kann durch einen Installateur nach Wahl des Kunden erfolgen, sofern die **Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB-HW)** der swt eingehalten werden. Eine Übersicht zugelassener Fachbetriebe ist im Installateur Verzeichnis auf der Homepage der swt einsehbar (einfach den untenstehenden QR-Code scannen!).

Für die Trinkwassererwärmung kann der Kunde zwischen zwei Systemen wählen:

- einer Frischwasserstation oder
- einem Speicher-Lade-System (SLS).

Beide Systeme ermöglichen eine effiziente Warmwasserbereitung, bei der hohe Rücklauf-temperaturen vermieden werden, was die hydraulische Netzstabilität verbessert und zur Reduktion der Netzverluste beiträgt.

Zur Erfassung der verbrauchten Wärmemenge wird von den swt ein **fernauslesbarer Wärmemengenzähler** in die Übergabestation eingebaut. Die Abstimmung für den Einbau erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Installateur und den swt.

Zum Installateur Verzeichnis:



Fragen?

Dann melden Sie sich bei Ihrem Wärmevertrieb der swt:
Tel. 07071 157-455 | E-Mail an: waerme@swtue.de

Stand: 07/2025

Wärmeliefervertrag

TüWärme Schlossblick Entringen

zwischen

[Vertragspartner],
vertreten durch [Vorstand, Geschäftsführer, etc.],
[Anschrift]

– nachstehend **Kunde** genannt –

und

Stadtwerke Tübingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

– nachstehend **swt** genannt –

– bzw. gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet –

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme durch die swt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geschlossen. Der Abschluss dieses Wärmeliefervertrages setzt voraus, dass auf dem Vertragsgrundstück ein Fernwärme-Hausanschluss an das Versorgungsnetz „TüWärme Schlossblick Entringen“ beauftragt ist oder bereits besteht.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die swt stellen dem Kunden für seine auf dem Grundstück

[Straße u. Nr.]

gelegenen bzw. zu errichtenden Gebäude Wärme für Raumheizung, Lüftung und/oder Trinkwassererwärmung bereit.

Der Hausanschluss und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der swt.

(2) Ergänzend zum Wärmeliefervertrag gelten die Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB-HW).

- (3) Die zwischen dem Kunden und den swt vereinbarte Anschlussleistung (Anschlusswert) wird nach Maßgabe der TAB-HW ermittelt. Die swt übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben in der Anmeldung zur Fernwärmeversorgung des Kunden.

Heizlast Raumheizung _____ kW

Heizlast Trinkwarmwasserbereitung _____ kW

Heizlast Raumluftechnische Anlagen _____ kW

Festgelegter Anschlusswert _____ kW

- (4) Über die für das Vertragsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der swt, Wärme an den Kunden zu liefern.
- (5) Die swt erklären sich bereit, auf Verlangen des Kunden, eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern der swt dies technisch und wirtschaftlich sowie ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
- (6) Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden gemäß Absatz 3 geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.
- (7) Die Weiterleitung der Wärme zur Versorgung anderer Grundstücke oder Gebäude bedarf der schriftlichen Zustimmung der swt.
- (8) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Kunde zugleich, die Anlagen zum Vertrag vollständig erhalten zu haben.

§ 2 Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grund-, Arbeits- und Emissionspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisänderungsklauseln. Entgelt und Preisänderungsklauseln ergeben sich aus den Preisbedingungen (Anlage Preisbedingungen). Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug (auch in Fällen von Leerstand oder bei Sanierungsmaßnahmen oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung) zu zahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach § 4 und § 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV) in der jeweils geltenden Fassung. Die swt können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die swt berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte

Jahresabrechnung nicht vor, sind die swt zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Zum Jahresende und zum Ende der festgelegten Vertragslaufzeit wird von den swt eine Rechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Bei der Zahlung ist die Vertragskontonummer anzugeben, da die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden sind ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Installation eines eigenen Telefonanschlusses oder die Installation eines GSM-Modems oder einer anderen geeigneten Technologie zur Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Fernauslesbarkeit der Messeinrichtungen. Je nach gewählter Technologie kann es erforderlich sein, dass der Kunde einen Stromanschluss zur Verfügung stellen muss.

§ 3 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 08.07.2025 und endet am 31.12.2035.
- (2) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit aus Absatz 1 verlängert sich der Vertrag um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4 Haftung

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der swt weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den swt aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die swt und Ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die swt und Ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer

wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

§ 5 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der Anlage „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“.

§ 6 Streitbelegungsverfahren

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus diesem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Tel. +49 7851 79579-40 Fax: +49 7851 79579-41
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet: www.universalschlichtungsstelle.de

- (2) Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde seine Beschwerde an das Beschwerdemanagement des Fernwärmeversorgungsunternehmens gerichtet hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:
Stadtwerke Tübingen GmbH
Kundenservice - Beschwerdemanagement
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Tel. 07071 157-300
Fax: 07071 157-311
E-Mail: beschwerde@swtue.de

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (2) Die Anlage dieses Vertrages ist integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlage ein.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

Anlagen

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Preisbedingungen TüWärme Schlossblick Entringen
- Technische Anschlussbedingungen (TAB-HW)
- Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung

Ammerbuch, den 14.07.2025

Tübingen, den 14.07.2025

[Vorname, Name]
[Vertragspartner]

[Vorname, Name]
Stadtwerke Tübingen GmbH

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.7.2022 I 1134

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt,

wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September

1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der

Preisanpassungsmittelung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vohundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerverteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742),
geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),
mit folgenden Maßgaben:*

- a) *Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.*
- b) *Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.*
- c) *Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.*
- d) *Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.*

Preisbedingungen

TüWärme Schlossblick Entringen

I Basis-Grundpreis (2025)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Anschlussleistung	Euro pro Jahr	
	netto	brutto
Grundbetrag Bis 8 kW	1.126 €/a	1.339,94 €/a
jedes weitere kW ab 9 kW	140,74 €/a	167,48 €/a

Die vereinbarte Anschlussleistung ergibt sich aus dem Wärmeliefervertrag.

II Basis-Arbeitspreis (2025)

Der Arbeitspreis beträgt:

8,39 Cent/kWh netto

9,98 Cent/kWh brutto

Hinweis: im oben genannten Arbeitspreis ist die Gasspeicherumlage von 0,289 ct/kWh (netto) sowie die Bilanzierungsumlage von 0,000 ct/kWh (netto) enthalten. Unter Berücksichtigung von Umwandlungs- und Transportverlusten ergibt sich ein Wärme-Arbeitspreisanteil von 0,11 ct/kWh netto bzw. 0,13 ct/kWh brutto. Bei einer Veränderung der von den swt für den Gasbezug gem. § 35e EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) abzuführenden Gasspeicheranlage oder der Bilanzierungsumlage, sind die swt berechtigt den entsprechenden Anteil des Arbeitspreises anzupassen.

III Basis-Emissionspreis (2025)

Der Emissionspreis beträgt:

0,37 Cent/kWh netto

0,44 Cent/kWh brutto

Die unter Ziff. I, II und III genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (aktuell 19%). Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

IV Preisänderungen

Die unter Ziff. I, II und III genannten Grund-, Arbeits- und Emissionspreise ändern sich entsprechend der nachfolgenden Regelungen jeweils zum 01.01. eines Jahres.

a) Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * \left(0,20 + 0,45 * \frac{IG}{IG_0} + 0,35 * \frac{L}{L_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

GP	Neuer Grundpreis
GP ₀	Basis-Grundpreis 2025 (s. Ziffer I)
IG	Der jeweils gültige Investitionsgüterindex (Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des produzierenden Gewerbes), für den Zeitraum Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres (arithmetisches Mittel der Einzelwerte), veröffentlicht vom Statistisches Bundesamt (Destatis) unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/299701e9 .
IG ₀	Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar bis März (1. Quartal) 2024 mit dem Wert von 115,1 (2021=100)
L	Der jeweils gültige Index der Tarifverdienste (Deutschland, tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen), Position WZ08-35 Energieversorgung, für den Zeitraum Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres, veröffentlicht vom Statistisches Bundesamt (Destatis) unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/585189d3 .
L ₀	Basiswert des Index der Tarifverdienste für den Referenzzeitraum 1. Quartal 2024 mit einem Wert von 109,3 (2020=100)

b) Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 * \left(0,60 * \frac{P}{P_0} + 0,15 * \frac{GA}{GA_0} + 0,05 * \frac{L}{L_0} + 0,20 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

AP	Neuer Arbeitspreis
AP ₀	Basis-Arbeitspreis 2025 (s. Ziffer II)
P	Der jeweils gültige Preis für Holzpellets. Der Pelletpreis wird aus den von CARMEN e.V. veröffentlichten Durchschnittspreisen für die Lieferung von 20 t Holzpellets in Deutschland ermittelt. Der Pelletpreis wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit drei Monaten Nachlauf ermittelt. Hierbei werden die monatlichen Netto-Preise anhand der Gradtagszahlen nach DIN 4713-5 gewichtet (siehe Tabelle). Maßgeblich sind dabei, ausgehend von den für das auf den Anpassungszeitpunkt folgende Kalenderjahr (20xx), jeweils die veröffentlichten Pelletpreise für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres (20xx-2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (20xx-1).

Die Preise werden im Internet als Bruttopreise inkl. derzeit 7% USt. veröffentlicht unter <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreise-pellets/>.

Tabelle 1: Gradtagszahlen in Promille pro Monat gemäß DIN 4713-5

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
170	150	130	80	40	13,3
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
13,3	13,3	30	80	120	160

- P0 Basis-Holzpelletpreis im Referenzzeitraum Oktober 2023 bis September 2024 mit einem gewichteten Durchschnittswert von 282,17 €/t (netto).
- GA Der jeweils gültige Erdgaspreis. Der Erdgaspreis wird aus den von der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Preisen für Jahres-Terminkontrakte (Futures Market Data) für Erdgas im Marktgebiet THE (Kontinuierlicher Handel / Settlement Prices on Calenders (Einjahresfuture) für das dem Anpassungszeitpunkt folgende Jahr (20xx) ermittelt.
- Der Erdgaspreis wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit zwei Monaten Nachlauf gemittelt. Maßgeblich für die Preismittelung ist der jeweils für den 15. eines jeden Monats des Referenzzeitraums veröffentlichte Abrechnungspreis (Settlement Price). Falls der 15. eines Handelsmonats kein Handelstag ist, wird der nächste darauffolgende Handelstag eines Handelsmonats herangezogen. Maßgeblich sind dabei, ausgehend von den für das auf den Anpassungszeitpunkt folgende Kalenderjahr (20xx), jeweils die veröffentlichten Abrechnungspreise für Einjahresfutures an der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) für die Monate November und Dezember des Vorjahres (20xx-2) und die Monate Januar - Oktober des Vorjahres (20xx-1).
- Die Preise der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) werden nur für einen kurzen Zeitraum im Internet unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/futures> veröffentlicht.
- GA₀ Basis-Erdgaspreis im Referenzzeitraum November 2023 bis Oktober 2024 mit einem Durchschnittswert für das Produkt THE Year Futures Cal-25 von 37,14 €/MWh.
- L der jeweils gültige Index der Tarifverdienste (Deutschland, tarifliche Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen), Position WZ08-35 Energieversorgung, für den Zeitraum Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres, veröffentlicht vom Statistisches Bundesamt (Destatis) unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/585189d3>.
- L₀ Basiswert des Index der Tarifverdienste für den Referenzzeitraum 1. Quartal 2024 mit einem Wert von 109,3 (2020=100)

ME	Marktelement = Wärmepreisindex (CC13-77, „Fernwärme einschließlich Umlage“), gemäß vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland, für die Monate Oktober des Vorjahres (20xx-2) bis September des Vorjahres (20xx-1) des Anpassungszeitpunktes. Der Wärmepreisindex wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit 3 Monaten Nachlauf gemittelt, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt (Destatis) unter https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/4511a4d7 .
ME ₀	Basiswert des Marktelements (= Wärmepreisindex) für den Referenzzeitraum Oktober 2023 bis September 2024 mit einem Wert von 171,82 (2020=100).

c) Emissionspreis (EP(nEHS))

$$EP(nEHS) = EP_0(nEHS) \cdot \frac{CO_2Preis(nEHS)}{CO_2Preis_0(nEHS)}$$

In der Formel bedeuten:

- | | |
|---|--|
| EP(nEHS) | der jeweils gültige, neue Emissionspreis. Kosten resultierend aus dem Kauf von Emissionszertifikaten aufgrund des nationalen Emissionshandelsystems (nEHS) nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). |
| EP ₀ (nEHS) | Basis-Emissionspreis 2025 (s. Ziffer III) |
| CO ₂ Preis(nEHS) | Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Emissionszertifikatepreis. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) oder eine von der DEHSt beauftragte Stelle verkauft die Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (§10, BEHG). |
| CO ₂ Preis ₀ (nEHS) | Der Basispreis für Emissionszertifikate für das Referenzkalenderjahr 2025 von 55,00 €/to CO ₂ . |
- d) Änderungen der Preise gemäß IV. a), b) und c) werden jeweils nach Änderung der Indizes und/oder Preise zum 01.01. eines jeden Jahres wirksam. Die aktuellen Preise ergeben sich jeweils aus der Preismitteilung der swt.
- e) Sofern die unter IV. a), b) und c) vereinbarten Indizes und/oder Preise nicht mehr oder in ihrer Zusammensetzung und Wirkung so verändert veröffentlicht werden, dass sie nicht mehr im Sinne dieses Vertrages für die Anpassung des Preises verwendet werden können, sind die swt berechtigt, neue Indizes oder Preise zur Anwendung zu bringen, die dem Sinne des Vertrages und deren Anwendung dem wirtschaftlich Gewollten bei Anwendung der zuvor verwendeten Indizes und Preise entsprechen. Dies gilt auch bei einer Anpassung des Energiekonzepts und der damit verbundenen Veränderung der Brennstoffzusammensetzung z.B. bei der Integration von Biomasse und in diesem Fall auch für die Gewichtung der einzelnen Indizes/Preise.
- f) Sollten nach Vertragsabschluss zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften und/oder Rechtsverordnungen oder sonstigen hoheitlichen Akten auferlegte, alle Anbieter vergleichbarer Leistungen gleichermaßen betreffende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der swt eingehen, eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Vertragsschluss von

den swt in Anspruch genommene Steuervergünstigungen, Abgabenerleichterungen, Zuwendungen und/oder Vergütungen für den Energiebezug, die Energievermarktung und/oder die Strom-/Wärmeerzeugung, während der Laufzeit des Vertrages ändern.

- g) Ziff. IV. f) findet nur in dem Rahmen Anwendung, soweit die Änderung der Preise nicht bereits über die Preisänderungen gemäß Ziff. IV. a), b) und c) abgedeckt sind.
- h) Machen die swt von der Möglichkeit der Preisänderungen gemäß Ziff. IV. keinen Gebrauch, so wird dadurch das Recht zur Preisänderung für zukünftige Zeiträume nicht beeinträchtigt. Nachforderungen aufgrund von Preisänderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden jedoch nicht erhoben.

Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung

Die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) informiert Sie nachstehend gemäß Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Stadtwerke Tübingen GmbH

Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Telefon: 07071 157-300
Fax: 07071 157-311
E-Mail: kundenservice@swtue.de

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs ist:

TüBus GmbH

Ein Unternehmen der Stadtwerke Tübingen GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Telefon: 07071 157-157
Fax: 07071 157-3930
E-Mail: tuebus@swtue.de
Internet: www.tuebus.de

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Bereich Bäder ist:

TüBäder GmbH

Ein Unternehmen der Stadtwerke Tübingen GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Telefon: 07071 157-300
E-Mail: info.bad@swtue.de
Internet: www.swtue.de/baeder

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Bereich Parken ist:

TüParken GmbH

Ein Unternehmen der Stadtwerke Tübingen GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Telefon: 07071 157-300
E-Mail: info.parkhaus@swtue.de
Internet: www.swtue.de/parken

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erreichen Sie die Datenschutzbeauftragte unter:

Stadtwerke Tübingen GmbH
Datenschutzbeauftragte
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Telefon: 07071 157-0
Fax: 07071 157-102
E-Mail: datenschutz@swtue.de

Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung (z. B. bei einem Vertragsabschluss, bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten, bei einer Fahrausweisprüfung, bei einer Registrierung im Online-Kundencenter oder im Netzportal, bei der Nutzung unserer Apps) von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir, soweit es für die Erbringung unserer Leistung erforderlich ist personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunft) berechtigt übermittelt werden. Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Kontaktdaten und Personaldaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kfz-Kennzeichen)
- Kontaktdaten, Berufs- und Funktionsbezeichnungen von Mitarbeiter, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen von Geschäftspartnern
- Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle)
- Daten des Anschlussnehmers (z. B. die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung)
- Verbrauchsdaten, Einspeisedaten oder Ladedaten (Ort und Zeit)
- Verkehrsdaten (Verbindungsdaten) bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten
- Angaben zum Belieferungszeitraum und andere Vertragsdaten
- Bei der Nutzung der App „COONO“ Bilddateien des Nutzers aus der Validierung, Daten der Fahrerlaubnis sowie Standort des Fahrzeugs bei Beginn und Ende der Fahrt
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, Kreditkartendaten)
- Daten zum Zahlungsverhalten
- Grund der Beanstandung bei Fahrausweisprüfungen

- Daten in den Logfiles (z. B. IP-Adresse) bei Nutzung der Website und des Online-Kundencenters

Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des bestehenden Vertrags (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen aufgrund Ihrer Anfrage) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.
- Bearbeitung von Kundenanfragen.
- Bei Fahrausweisprüfungen zum Zweck der Erhebung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der naldo Beförderungsbedingungen und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.
- Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Liefervertrags oder eines Vertrags über Telekommunikationsdienste erfolgt ein so genanntes Bonitäts-Scoring (d. h. es werden Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden ermittelt). Bei einem Vertragsabschluss beim Kundenservice der swt oder über ein Tarifvergleichsportal erfolgt dies durch die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss. Bei einem Online-Vertragsabschluss über die Website www.swtue.de oder im Online-Kundencenter der swt erfolgt das Bonitäts-Scoring durch die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Die dazu erforderlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO an die Auskunftsteien übermittelt. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der oben genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten bzw. Transportkunden, Marktgebietsverantwortliche, Tochter- und Konzerngesellschaften, Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Zahlungsdienstleister, Inkassodienstleister, Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO und andere Berechtigte (z. B. Rechtsanwälte, Behörden, Gerichte, berechtigte Anspruchsteller von gesetzlichen Auskunftersuchen).

Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten in Drittländer?

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Daten in Drittländer außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Dies erfolgt auf der Grundlage gesetzlich vorgesehener vertraglicher Regelungen, die einen angemessenen Schutz Ihrer Daten sicherstellen.

Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den oben genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Entgelte für Telekommunikationsdienste und zum Nachweis der Richtigkeit der Entgelte werden die erforderlichen Verkehrsdaten ungekürzt bis zu sechs Monaten nach Versendung der Rechnung gespeichert. Nach Beendigung eines Vertrags und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie der gesetzlichen Verjährungsfristen werden Ihre Daten gelöscht. Einzelheiten über die Verarbeitung von Daten durch die Nutzung unserer Website erfahren Sie über unsere Datenschutzerklärung (www.swtue.de/datenschutz). Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Fahrausweisprüfung werden gespeichert, sofern zum Zeitpunkt der Feststellung kein gültiges Ticket vorliegt. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gelöscht. Zum Zweck der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von sechs Monaten über das Vertragsende hinaus.

Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a bis d DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch im Fall der Verarbeitung im Rahmen eines berechtigten Interesses (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO): Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg, Postfach 102932, 70025 Stuttgart oder Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/kontakt-aufnehmen

Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist zum Teil gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Steuervorschriften) oder ergibt sich aus den vertraglichen Regelungen (z. B. Angaben zum Vertragspartner). Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass der Vertrag mit dem Betroffenen nicht geschlossen werden könnte.

Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. Bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten gelten die Regelungen der „Datenschutzerklärung für Telekommunikationsdienste“, [TüNetFaser Business | Stadtwerke Tübingen | swtue.de](http://TüNetFaserBusiness|StadtwerkeTübingen|swtue.de).

Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden von diesen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z. B. zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Tübingen GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Telefon: 07071 157-300
Fax: 07071 157-311
E-Mail: kundenservice@swtue.de

Stand 11/2024